VERORDNUNG (EWG) Nr. 1128/76 DER KOMMISSION

vom 14. Mai 1976

über eine Dauerausschreibung zur Bereitstellung von Weißzucker, der im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe an das UNRWA zu liefern ist

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3330/74 des Rates vom 19. Dezember 1974 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3058/75 (2), insbesondere auf die Artikel 17, 19 und 34,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1034/76 des Rates vom 30. April 1976 über die Lieferung von Weißzucker an das UNRWA im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe (3), insbesondere auf Artikel 1 Absätze 3 und 4,

in Erwägung nachstehender Gründe :

In Artikel 1 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1034/76 wird unter anderem bestimmt, daß an das Hilfswerk der Vereinten Nationen für die Palästinaflüchtlinge, nachstehend „UNRWA" genannt, für das Wirtschaftsjahr 1975/1976 6 153 Tonnen in der Gemeinschaft hergestellter und dort im freien Verkehr befindlicher Weißzucker geliefert wird.

Unter Berücksichtigung seiner Bestimmung ist es angebracht, daß der Weißzucker der Kategorie 1 entstammt, wie sie in der Verordnung (EWG) Nr. 1280/71 der Kommission vom 18. Juni 1971 zur Festsetzung der Durchführungsbestimmungen für den Ankauf von Zucker durch die Interventionsstellen (4), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2799/75 (5), definiert ist.

In Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1034/76 ist insbesondere vorgesehen, daß die Gemeinschaft den Wert des Zuckers bei Lieferung Entladehafen übernimmt.

Da die Bereitstellung der Ware im Ausschreibungsverfahren erfolgt, ist es angezeigt, die auf die Ausschreibungen im Rahmen der gemeinsamen Marktorganisation für Zucker anwendbaren Bestimmungen entsprechend heranzuziehen.

Nach Maßgabe der Verordnung (EWG) Nr. 1380/75 der Kommission vom 29. Mai 1975 über Durchführungsbestimmungen für die Währungsausgleichsbeträge (6), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1040/76 (7), ist bei der Ausfuhr nach dritten Ländern kein Währungsausgleichsbetrag auf Erzeugnisse anzuwenden, die Gegenstand gemeinschaftlicher Nahrungsmittelhilfemaßnahmen sind, wenn die Erzeugnisse auf dem Markt der Gemeinschaft bereitgestellt worden sind.

Es ist vorzusehen, daß die Erstattungen und Abschöpfungen bei der Ausfuhr nicht auf diese Ausschreibung Anwendung finden.

Die Angebote können von in verschiedenen Mitgliedstaaten der Gemeinschaft niedergelassenen Bietern stammen und sich auf Zucker beziehen, der in diesen Staaten bereitzustellen ist. Angesichts der Währungslage dieser Mitgliedstaaten und im Hinblick auf eine bessere Vergleichbarkeit der Angebote ist den Auswirkungen Rechnung zu tragen, die sich aus der Währungslage des Mitgliedstaats, in dem die Zollausfuhrförmlichkeiten erledigt werden, jeweils für diese Angebote ergeben.

Der Währungsausschuß wird hierzu gehört.

Angesichts der Dringlichkeit ist es angebracht, die erwogenen Maßnahmen gemäß den Bedingungen von Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung Nr. 129 des Rates über den Wert der Rechnungseinheit und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwendenden Umrechnungskurse (8), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2543/73 (9), zu treffen.

Zur Klärung der Rechtslage der bislang für Zucker durchgeführten Ausschreibungen sind die in Artikel 16 dieser Verordnung genannten Ausschreibungen zu schließen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Zucker —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Zur Lieferung einer Gesamtmenge von 6 153 Tonnen in der Gemeinschaft hergestelltem und dort im freien Verkehr befindlichem Weißzucker an das UNRWA im Rahmen einer Gemeinschaftsmaßnahme als Nahrungsmittelhilfe führen die Mitgliedstaaten eine Dauerausschreibung und während der Gültigkeitsdauer dieser Dauerausschreibung wöchentliche Teilausschreibungen durch.

Diese Menge zerfällt in die Lose A und B.

(1) ABl. Nr. L 359 vom 31. 12. 1974, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 306 vom 26. 11. 1975, S. 3.
(3) ABl. Nr. L 118 vom 5. 5. 1976, S. 1.
(4) ABl. Nr. L 133 vom 19. 6. 1971, S. 34.
(5) ABl. Nr. L 279 vom 30. 10. 1975, S. 7.
(6) ABl. Nr. L 139 vom 30. 5. 1975, S. 37.
(7) ABl. Nr. L 118 vom 5. 5. 1976, S. 12.
(8) ABl. Nr. 106 vom 30. 12. 1962, S. 2553/62.
(9) ABl. Nr. L 263 vom 19. 9. 1973, S. 1.

(2) Die Dauerausschreibung bezieht sich auf den Preis für jedes der im Löschungshafen zu liefernden Lose A und B, also für die tatsächlich auf dem Kai bzw. Leichter abgeladene Ware. Diese Lose sind entsprechend den Angaben des Anhangs zu liefern. Der Zucker muß der Kategorie 1 gemäß Artikel 11 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1280/71 entstammen.

(3) Bei der Ausfuhr der in Absatz 1 genannten Menge sind weder Abschöpfungen noch Erstattungen anzuwenden.

Artikel 2

Die Teilausschreibungen, die während der Gültigkeitsdauer der Dauerausschreibung erfolgen, werden gemäß Verordnung (EWG) Nr. 1034/76 und den nachstehenden Bestimmungen durchgeführt.

Artikel 3

Die Dauerausschreibung ist bis zum Zeitpunkt der Teilausschreibung gültig, mit der die Preise der betreffenden Lose bzw. gegebenenfalls des verbleibenden Loses zugeschlagen werden. In diesem Fall wird die Dauerausschreibung ohne weiteres zu diesem Zeitpunkt geschlossen.

Artikel 4

(1) Die Frist für die Einreichung der Angebote für die erste Teilausschreibung beginnt am Tage der Veröffentlichung der Bekanntmachung der Dauerausschreibung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* und endet am 19. Mai 1976 um 10.00 Uhr.

(2) Die Frist für die Einreichung der Angebote für die zweite und die folgenden Teilausschreibungen

a) beginnt am ersten Werktag, der auf den Ablauf der vorhergehenden Frist folgt, und
b) endet am Mittwoch der folgenden Woche um 10.00 Uhr.

(3) Abweichend von Absatz 2 Buchstabe b) endet

a) die für Mittwoch, den 2. Juni 1976 gesehene Frist für die Einreichung der Angebote am Donnerstag, dem 3. Juni 1976, um 10.00 Uhr,
b) die für Mittwoch, den 14. und Mittwoch, den 21. Juli 1976, vorgesehene Frist für die Einreichung der Angebote am Dienstag, dem 13., bzw. Dienstag, dem 20. Juli 1976, um 10.00 Uhr.

(4) Die in diesem Artikel genannten Ausschlußfristen liegen

a) in Irland und dem Vereinigten Königreich in der Zeit, in der in diesen Mitgliedstaaten die Sommerzeit nicht angewandt wird, eine Stunde früher,
b) in den übrigen Mitgliedstaaten eine Stunde später, wenn in diesen Mitgliedstaaten die sogenannte Sommerzeit angewandt wird.

Artikel 5

(1) Jeder Mitgliedstaat erstellt eine Ausschreibungsbekanntmachung. Die Ausschreibungsbekanntmachung wird im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht. Außerdem kann jeder Mitgliedstaat die Ausschreibungsbekanntmachung an anderer Stelle veröffentlichen lassen.

(2) Die Veröffentlichung der Bekanntmachung der Dauerausschreibung erfolgt nur zu ihrer Eröffnung. Die Bekanntmachung kann während der Gültigkeitsdauer der Dauerausschreibung geändert werden. Sie wird geändert, wenn während dieser Gültigkeitsdauer eine Änderung der Ausschreibungsbedingungen eintritt.

(3) Die Ausschreibungsbekanntmachung gibt insbesondere die Ausschreibungsbedingungen an.

Artikel 6

(1) Die Interessenten beteiligen sich an der Ausschreibung durch Einreichung schriftlicher Angebote bei der zuständigen Stelle des betreffenden Mitgliedstaats gegen Empfangsbescheinigung oder durch eingeschriebenen Brief, Fernschreiben oder Telegramm, die an die genannte Stelle zu richten sind.

(2) In dem Angebot sind anzugeben :

a) die Bezeichnung der Ausschreibung,
b) die Bezeichnung des Loses,
c) Name und Anschrift des Bieters,
d) der für das betreffende Los vorgeschlagene Preis in der Währung des unter e) genannten Mitgliedstaats,
e) der Mitgliedstaat, in dem der Bieter die Zollförmlichkeiten bei der Ausfuhr des Zuckers zu erledigen gedenkt, falls er den Zuschlag erhält.

(3) Ein Angebot ist nur gültig, wenn

a) es sich auf den in Artikel 1 Absatz 2 genannten Preis erstreckt,
b) vor Ablauf der Frist für die Einreichung der Angebote der Nachweis erbracht worden ist, daß die in Artikel 7 genannte Ausschreibungskaution gestellt wurde,
c) ihm eine Erklärung des Bieters beigefügt ist, durch die er sich für den Fall, daß er den Zuschlag erhält, verpflichtet, den Zucker unter den in dieser Verordnung vorgeschlagenen Bedingungen zu liefern und ihn von dem in Absatz 2 Buchstabe e) genannten Mitgliedstaat aus auszuführen.

(4) Ein Angebot, das nicht gemäß den in diesem Artikel vorgesehenen Bedingungen eingereicht wird, oder das andere als die in der Ausschreibungsbekanntmachung genannte Bedingungen enthält, wird nicht berücksichtigt.

(5) Ein eingereichtes Angebot kann nicht zurückgezogen werden.

Artikel 7

(1) Die Ausschreibungskaution beträgt 180 120 Rechnungseinheiten für das Los A und 66 000 Rechnungseinheiten für das Los B.

(2) Die Kaution wird nach Wahl des Bieters in bar oder in Form einer Sicherheit eines Instituts gestellt, das den vorgeschriebenen Kriterien des Mitgliedstaats entspricht, in dem das Angebot gemacht wird.

(3) Außer im Fall höherer Gewalt wird die Kaution nur freigegeben, wenn

a) der Zuschlagsempfänger den Zucker unter den vorgeschriebenen Bedingungen im Löschungshafen geliefert hat, d.h. die Ware tatsächlich auf dem Kai bzw. Leichter abgeladen worden ist und die Ausfertigung Nr. 1 der Ausfuhrlizenz von den zuständigen Behörden des in Artikel 6 Absatz 2 Buchstabe e) genannten Mitgliedstaats ordnungsgemäß abgeschrieben und bestätigt, vorgelegt worden ist,

b) dem Angebot nicht stattgegeben wurde.

(4) Im Fall höherer Gewalt bestimmt die betreffende zuständige Stelle die Maßnahmen, die sie angesichts des durch den Bieter gemachten Umstands für notwendig hält.

(5) In dem in Absatz 3 Buchstabe a) genannten Fall erfolgt die Freigabe der Kaution nach der in Artikel 10 Absatz 1 vorgesehenen endgültigen Bezahlung. In dem in Absatz 3 Buchstabe b) genannten Fall erfolgt die Freigabe der Kaution unverzüglich.

Artikel 8

(1) Die Auswertung der Angebot erfolgt durch die betreffende zuständige Stelle unter Ausschluß der Öffentlichkeit. Vorbehaltlich Absatz 2 sind die zur Auswertung zugelassenen Personen zur Geheimhaltung verpflichtet.

(2) Die Angebote werden der Kommission unverzüglich in anonymer Form mitgeteilt.

(3) Zum Vergleich der Angebote wird jedes Angebot gegebenenfalls um den Währungsausgleichsbetrag berichtigt, der am Tage des Ablaufs der Einreichungsfrist der Angebote auf die Ausfuhr aus den in Artikel 6 Absatz 2 Buchstabe e) genannten Mitgliedstaat anwendbar war. Die Berichtigung erfolgt :

— durch die Erhöhung der Angebote, in denen ein Mitgliedstaat mit einer abgewerteten Währung genannt ist,

— durch die Verminderung der Angebote, in denen ein Mitgliedstaat mit einer aufgewerteten Währung genannt ist.

Für die Umrechnung der Rechnungseinheiten der in dieser Weise berichtigten Angebote wird

— falls die betreffenden Währungen untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung von 2,25 v.H. gehalten werden, der Leitkurs verwendet,

— in allen anderen Fällen der Durchschnitt der Wechselkurse im Kassageschäft verwendet, die während eines Zeitraums festgestellt werden, der sich von Mittwoch einer Woche bis Dienstag der folgenden Woche erstreckt und unmittelbar dem Angebotstermin vorausgeht.

Artikel 9

(1) Der Preis gilt für die im Löschungshafen gelieferte, tatsächlich auf dem Kai bzw. Leichter abgeladene Ware, der für das jeweilige Los im Anhang genannten Bestimmung.

(2) Der Zucker wird geliefert :

a) in neuen Jutesäcken mit einem Mindestgewicht von 450 Gramm und einem Fassungsvermögen von netto 50 Kilogramm mit Innentasche aus Polyäthylen oder

b) in neuen Jutesäcken mit einem Mindestgewicht von 700 Gramm und einem Fassungsvermögen von netto 100 Kilogramm mit Innentasche aus Polyäthylen.

Die Säcke tragen den unauslöschbaren und gut lesbaren Aufdruck :

„White sugar — Gift of the European Economic Community to UNRWA — For the benefit of Palestine refugees".

(3) Der Zucker muß in der Gemeinschaft erzeugt sein und sich dort im freien Verkehr befinden.

(4) Der Zucker ist spätestens zu dem Zeitpunkt und an die Häfen zu liefern, die im Anhang angegeben sind. Die Lieferung gilt als im Sinne dieses Absatzes erfolgt, wenn das Schiff in den vorgesehenen Bestimmungshafen eingelaufen ist und sich die Ware noch an Bord befindet.

Werden die einzelnen Zuckerlose nicht bei der ersten Teilausschreibung zugeschlagen, so verschiebt sich das betreffende Lieferdatum um den Zeitraum, der dem Unterschied zwischen der ersten Teilausschreibung und der Teilausschreibung entspricht, mit der sie zugeschlagen werden.

(5) Die Probennahme sowie die Analysen werden von Sachverständigen vorgenommen, die von den zuständigen Behörden des in Artikel 15 Absatz 1 bezeichneten Mitgliedstaats zugelassen sind. Alle Kosten der Gewichtsfeststellung, der Probennahmen und der Qualitätskontrolle bei der Verladung sind von dem betreffenden Mitgliedstaat zu tragen. Dieser Mitgliedstaat zieht vom Zuschlagsempfänger für die vorgenannten Kosten für das Los A eine Pauschalvergütung in Höhe von 4 503 Rechnungseinheiten und für das Los B von 1 650 Rechnungseinheiten ein, welche Beträge folglich in das Angebot einzubeziehen sind. Der Zuschlagsempfänger hat den betreffenden Pauschalbetrag dem in Artikel 15 Absatz 1 genannten Mitgliedstaat zum Zeitpunkt der Ausfuhr zu zahlen.

Artikel 10

(1) Vorbehaltlich von Artikel 15 Absatz 2 zahlt die betreffende Stelle des Ausfuhrmitgliedstaats dem Zuschlagsempfänger eine vorläufige Vergütung in Höhe von 90 % des in seinem Angebot genannten Preises, wenn dieser den Nachweis erbringt, daß das betreffende Zuckerlos gemäß Artikel 9 Absatz 4 im vorgesehenen Bestimmungshafen geliefert worden ist. Dieser Nachweis erfolgt in Form einer Bescheinigung, die von einer auf Kontrolle und Überwachung auf internationaler Ebene spezialisierten und vom UNRWA zugelassenen Firma ausgestellt wurde.

Ferner muß der Beteiligte der im ersten Absatz genannten Stelle eine Durchschrift des Beförderungsdokuments vorlegen.

Die endgültige Zahlung erfolgt, sobald bei der zuständigen in Absatz 1 genannten Stelle die vom UNRWA ausgestellten Nachweise eingegangen sind, daß der Zucker unter den vorgesehenen Bedingungen im vorgesehenen Löschungshafen geliefert, d.h. tatsächlich auf dem Kai bzw. Leichter abgeladen worden ist. Das UNRWA läßt diese Unterlagen der genannten Stelle so bald wie möglich direkt zugehen.

(2) Werden die Förmlichkeiten für die Ausfuhr des Zuckers in einem anderen als dem Mitgliedstaat erledigt, in dem der Zuschlagsempfänger benannt wurde, so unterrichtet die zuständige Stelle des Ausfuhrmitgliedstaats zur Anwendung von Artikel 7 unverzüglich die Stelle, die den Zuschlagsempfänger benannt hat, über die in Absatz 1 genannte endgültige Zahlung.

Artikel 11

Der Höchstpreis für die Lieferung jedes Loses des zu liefernden Zuckers wird nach Prüfung der Angebote nach dem Verfahren von Artikel 36 der Verordnung (EWG) Nr. 3330/74 festgesetzt. Es kann jedoch beschlossen werden, der Teilausschreibung keine Folge zu geben.

Artikel 12

(1) Außer, wenn beschlossen wird, einer Teilausschreibung keine Folge zu geben, und unbeschadet der Bestimmungen des Absatzes 2 wird der Zuschlag dem Bieter erteilt, dessen Angebot, in Rechnungseinheiten umgerechnet und unter Berücksichtigung der in Artikel 8 Absatz 3 genannten Berichtigung, den niedrigsten Preis für das betreffende Los angibt.

(2) Haben mehrere Bieter für dasselbe Los den gleichen Preis angeboten, der berücksichtigt wurde, so wird der Zuschlagsempfänger ausgelost.

Artikel 13

(1) Der Zuschlag begründet :

a) in dem Mitgliedstaat, in dem das Angebot eingereicht wurde, den Anspruch auf Erteilung einer Ausfuhrbescheinigung für die betreffende Menge, aus der hervorgeht, daß die Währungsausgleichsbeträge bei der Ausfuhr nach Drittländern nicht anwendbar sind, und die den Vermerk enthält „Ohne Abschöpfung und Erstattung nach Verordnung (EWG) N. 1128/76 aus.... (im Angebot angegebener Ausfuhrmitgliedstaat), auszuführende UNRWA-Lieferung,"
b) unbeschadet der anderen Bestimmungen dieser Verordnung den Anspruch auf Zahlung des in dem Angebot für das betreffende Los angegebenen Preises,
c) die Verpflichtung, in dem unter a) genannten Mitgliedstaat eine solche Bescheinigung für den betreffenden Zucker zu verlangen und diesen unter den in der Ausschreibungsbekanntmachung genannten Bedingungen zu liefern.

(2) Die Ansprüche und Verpflichtungen, die aus dem Zuschlag erwachsen, sind nicht übertragbar.

Artikel 14

(1) Die zuständigen Stellen unterrichten unverzüglich alle Bieter vom Ergebnis ihrer Beteiligung an der Ausschreibung und richten an den Zuschlagsempfänger eine Zuschlagserklärung.

(2) Die Zuschlagserklärung enthält mindestens :

a) die Bezeichnung der Ausschreibung,
b) die Bezeichnung des Loses,
c) den berücksichtigten Preis in der Währung des Ausfuhrmitgliedstaats.

Artikel 15

(1) Der Zuschlagsempfänger ist verantwortlich für die Abwicklung der Vorgänge im Zusammenhang mit der auf Grund dieser Verordnung durchgeführten Ausschreibung und hat unter anderem der zuständigen Stelle des Ausfuhrmitgliedstaats und der UNRWA umgehend folgende Aufgaben zu übermitteln :

a) Angabe des Transportschiffes und des Verladetags,
b) voraussichtlicher Ankunftstag des Schiffes im Löschungshafen.

Diese Angaben sind von der genannten Stelle unverzüglich der Kommission und gegebenenfalls der Stelle mitzuteilen, die den Zuschlagsempfänger benannt hat.

(2) Unbeschadet von Artikel 7 Absatz 3 wird der Betrag des zugeschlagenen Preises vermindert um

a) 0,60 RE/100 kg Zucker, wenn der Zucker der in der Verordnung (EWG) Nr. 793/72 [1] definierten Kategorie 2 entstammt,
b) 0,10 RE je 100 kg Zucker und je Tag, wenn der Zucker nach dem vorgesehenen Zeitpunkt geliefert wird, sofern die Verzögerung nicht auf einen Fall höherer Gewalt zurückzuführen ist, der von der zuständigen Stelle des Mitgliedstaats, der die Ausschreibung veröffentlicht hat, als solcher anerkannt wird.

(3) Entstammt der Zucker einer niedrigeren Kategorie als der in Absatz 2 Buchstabe a) genannten, so wird er auf Gefahr und Kosten des Zuschlagsempfängers zurückgewiesen.

Artikel 16

Die Ausschreibungen der Verordnungen (EWG) Nr. 1734/70 [2], (EWG) Nr. 258/71 [3], (EWG) Nr. 1101/73 [4], (EWG) Nr. 1977/73 [5], (EWG) Nr. 2141/73 [6], (EWG) Nr. 314/75 [7] (EWG) Nr. 557/75 [8] und (EWG) Nr. 558/75 [9] werden geschlossen.

Artikel 17

Diese Verordnung tritt am 15. Mai 1976 in Kraft.

---

[1] ABl. Nr. L 94 vom 21. 4. 1972, S. 1.
[2] ABl. Nr. L 191 vom 27. 8. 1970, S. 30.
[3] ABl. Nr. L 29 vom 5. 2. 1971, S. 29.
[4] ABl. Nr. L 112 vom 28. 4. 1973, S. 20.
[5] ABl. Nr. L 201 vom 21. 7. 1973, S. 26.
[6] ABl. Nr. L 216 vom 4. 8. 1973, S. 12.
[7] ABl. Nr. L 35 vom 8. 2. 1975, S. 11.
[8] ABl. Nr. L 59 vom 5. 3. 1975, S. 8.
[9] ABl. Nr. L 59 vom 5. 3. 1975, S. 16.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 14. Mai 1976

Für die Kommission

P. J. LARDINOIS

Mitglied der Kommission

ANHANG

Bezeichnung des Loses	Verschiffungshafen	Menge in Tonnen	Qualität	Löschungshafen	Letzter Liefertermin (1)
A	Häfen der Gemeinschaft	4 503	Kat. 1	Lattakia (Syrien)	30. Juni 1976
B	Häfen der Gemeinschaft	1 650	Kat. 1	Ashdod (Israel)	30. Juni 1976

(1) Unbeschadet von Artikel 9 Absatz 4 zweiter Unterabsatz dieser Verordnung.